

# Statuten der Rheumaliga beider Basel



## Inhalt

1. Name, Sitz und Zweck	3
2. Zweck	3
3. Art der Mitgliedschaft	3
4. Erwerb	3
5. Austritt und Ausschluss	3
7. Mittel	3
8. Mitgliederbeiträge	4
9. Haftung	4
10. Geschäftsjahr	4
11. Organe	4
12. Einberufung	4
13. Vorsitz	4
14. Beschlussfähigkeit	4
15. Traktanden	4
16. Stimmrecht	4
17. Beschlussfassung	4
18. Befugnisse	4
19. Zusammensetzung und Konstituierung	5
20. Einberufung	5
21. Beschlussfassung	5
22. Befugnisse	5
23. Vertretung gegenüber Dritten	5
24. Zusammensetzung	5
25. Einberufung	6
26. Beschlussfassung	6
27. Befugnisse	6
28. Wahl	6
29. Befugnisse	6
30. Auflösung	6
31. Liquidation	6
32. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	7
33. Inkrafttreten	7

## **1. Name, Sitz und Zweck**

Unter dem Namen Rheumaliga beider Basel besteht mit Sitz in Basel ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die Rheumaliga beider Basel ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Sie ist eine gemeinnützige Organisation.

## **2. Zweck**

Die Rheumaliga beider Basel fördert die Bekämpfung der Rheumaerkrankungen und deren Folgen für die Betroffenen. Sie lässt sich dabei von anerkannten Grundsätzen der medizinischen Wissenschaft und der sozialen Arbeit leiten.

Die Rheumaliga beider Basel erfüllt ihren Zweck insbesondere durch:

1. Information, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Prävention, Sozialarbeit, Unterstützung von Fachpersonen, Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe, Therapie;
2. Vertretung der Interessen von Rheumakranken und deren Bezugspersonen gegenüber Behörden, Fachleuten, Leitungserbringern und Versicherern;
3. Koordination und Förderung der Zusammenarbeit mit regionalen, kantonalen und lokalen Institutionen ähnlicher Zwecksetzung;
4. Zusammenarbeit mit der Rheumaliga Schweiz und anderen kantonalen oder regionalen Rheumaligen.

## **3. Art der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden. Der Vorstand kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Rheumaliga beider Basel zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## **4. Erwerb**

Der Beitritt kann jederzeit erfolgen. Er ist schriftlich zu erklären.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und die Art der Mitgliedschaft abschliessend. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

## **5. Austritt und Ausschluss**

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, dem Tod des Mitglieds, der Auflösung der beigetretenen juristischen Person oder durch Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit und formlos erfolgen. Bis dahin einbezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Bezahlt ein Mitglied den Mitgliederbeitrag auch nach schriftlicher Mahnung und Fristansetzung nicht, so kann der Leitende Ausschuss dieses Mitglied ausschliessen. In allen anderen Fällen kann der Ausschluss nur durch die Mitgliederversammlung und nur aus wichtigen Gründen ausgesprochen werden.

6. Anspruch auf das Vereinsvermögen  
Es bestehen keine persönlichen Ansprüche der Mitglieder auf das Vereinsvermögen.

## **7. Mittel**

Die Rheumaliga beider Basel finanziert sich über:

1. Mitgliederbeiträge;
2. Spenden, Gönnerbeiträge, Sponsoring, Legate;
3. Dienstleistungserträge;
4. Einnahmen aus der Erfüllung von Leistungsaufträgen, Subventionen;
5. Diverse Beiträge.

## 8. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt, wobei für natürliche und juristische Personen verschiedene Ansätze festzusetzen sind. Die Beiträge können sowohl in jährlichen Zahlungen wie auch in einer einmaligen Leistung bestehen.

## 9. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind von jeder persönlichen Haftpflicht befreit.

## 10. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 11. Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung;
2. Der Vorstand;
3. Der Leitende Ausschuss;
4. Die Revisionsstelle.

## 12. Einberufung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist spätestens zwei Wochen vor der Abhaltung vom Vorstand schriftlich oder durch ein Inserat in einer regionalen Zeitung einzuberufen. Die Traktanden sind bekanntzugeben.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt.

## 13. Vorsitz

Vorsitzender oder Vorsitzende der Mitgliederversammlung ist der Präsident oder die Präsidentin und bei dessen oder deren Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

Der oder die Vorsitzende ernennt Stimmenzähler und Sekretariat. Es ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu führen.

## 14. Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

## 15. Traktanden

Beschlüsse können nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

## 16. Stimmrecht

Jedes anwesende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

## 17. Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des oder der Vorsitzenden doppelt.

Die Beschlussfassung erfolgt offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

## 18. Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Jahresberichts
2. Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets sowie die Déchargeerteilung an den Vorstand und die Revisionsstelle;
3. Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und der Revisionsstelle;
4. Änderung der Statuten;
5. Behandlung weiterer Gegenstände, die ihr der Vorstand unterbreitet oder deren Behandlung von einem Zehntel der Mitglieder beantragt wird; und
6. Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind.

## **19. Zusammensetzung und Konstituierung**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern; die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bezeichnet hierbei den Präsidenten bzw. die Präsidentin, eine(n) oder mehrere Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentin(nen), einen Kassier bzw. eine Kassierin und einen Sekretär bzw. eine Sekretärin sowie gegebenenfalls weitere Chargen.

Der Vorstand kann zu seinen Beratungen Experten und andere Fachleute beziehen.

## **20. Einberufung**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin, bei deren Verhinderung des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin oder eines anderen Mitgliedes des Leitenden Ausschusses, sooft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen.

Über die Verhandlungen ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu führen.

## **21. Beschlussfassung**

Jede statutengemäss einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin doppelt.

Sofern nicht ein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg (Zirkularbeschluss, Telefax, E-Mail etc.) oder im Rahmen einer Telefonkonferenz gefasst werden. Solche Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

## **22. Befugnisse**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Oberleitung des Vereins sowie Erlass und Aufhebung der nötigen Reglemente;
2. Festlegung der Organisation des Vereins;
3. Wahl des Leitenden Ausschusses und Oberaufsicht über denselben;
4. Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung zu Händen der Mitgliederversammlung;
5. Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

## **23. Vertretung gegenüber Dritten**

Der Verein wird nach Aussen mit Kollektivunterschrift zu zweien vertreten durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin, den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin und den Sekretär bzw. die Sekretärin sowie weitere, vom Vorstand bezeichnete Vorstandsmitglieder.

Der Leitende Ausschuss kann Mitgliedern der Geschäftsstelle die Kollektivunterschrift zu zweien erteilen, so insbesondere für die Erledigung der laufenden Geschäfte.

## **24. Zusammensetzung**

Der Leitende Ausschuss besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, der/den Vizepräsidentin(nen) bzw. dem/den Vizepräsidenten, dem Kassier bzw. der Kassierin und dem Sekretär bzw. der Sekretärin des Vorstandes sowie gegebenenfalls aus weiteren, vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitgliedern. Er kann zu seinen Beratungen weitere Vorstandsmitglieder, Experten und andere Fachleute beziehen.

## **25. Einberufung**

Der Leitende Ausschuss versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin, bei deren Verhinderung des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, sooft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied des Leitenden Ausschusses ist berechtigt, die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.

Über die Verhandlungen ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu führen.

## **26. Beschlussfassung**

Der Leitende Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin doppelt.

Sofern nicht ein Mitglied des Leitenden Ausschusses eine mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg (Zirkularbeschluss, Telefax, E-Mail etc.) oder im Rahmen einer Telefonkonferenz gefasst werden. Solche Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

## **27. Befugnisse**

Dem Leitenden Ausschuss obliegen folgende Aufgaben:

1. Führen der laufenden Geschäfte einschliesslich der Geschäfts- bzw. Beratungsstelle;
2. Entscheid über Ausschlagung oder Annahme von Schenkungen und Erbschaften sowie Abschluss von Teilungsverträgen;
3. Beschlussfassung über Erwerb, Veräusserung und Belastung von Liegenschaften;
4. Wahrnehmung derjenigen Geschäfte, die ihm vom Vorstand übertragen werden.

## **28. Wahl**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Geschäftsjahres eine oder mehrere natürliche Personen oder eine hierfür qualifizierte juristische Person als Revisionsstelle. Diese müssen nicht Mitglieder der Rheumaliga beider Basel sein.

Wiederwahl ist möglich.

## **29. Befugnisse**

Die Revisionsstelle prüft die vom Vorstand erstellte Jahresrechnung. Sie ist befugt, Zwischenprüfungen durchzuführen und in sämtliche Akten der Rheumaliga beider Basel Einsicht zu nehmen.

## **30. Auflösung**

Die Auflösung der Rheumaliga beider Basel kann durch Beschluss einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, die ausdrücklich zur Beschlussfassung hierüber mindestens zwei Wochen vorher einberufen worden ist. Der Auflösungsbeschluss tritt nur in Kraft, wenn ihm zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Diese Mitgliederversammlung hat auch die für die Liquidation nötigen Beschlüsse zu fassen.

Das bei der Auflösung verbleibende Vermögen muss einer Institution überwiesen werden, die ähnliche Zwecke wie die Rheumaliga beider Basel im Raum Basel verfolgt.

## **31. Liquidation**

Der Leitende Ausschuss führt die Liquidation durch.

### **32. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Ergänzend finden die Vorschriften des schweizerischen Zivilgesetzbuches Anwendung. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Rheumaliga beider Basel ist Basel.

### **33. Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten wurden von der Gründungsversammlung der Rheumaliga beider Basel vom 14. Dezember 1949 beschlossen.

Die Art. 11 bis 14 sind von der Mitgliederversammlung vom 17. Juni 1993 revidiert worden.

Die Statuten in der hier revidierten Fassung wurden von der Mitgliederversammlung am 17. Mai 2017 beschlossen. Sie treten auf diesen Tag in, Kraft.

Der Präsident

Dr. med Thomas Vogt

Die Vize-Präsidentin

Beatrice Isler

Mehr Informationen erhalten Sie unter:  
Rheumaliga beider Basel, Solothurnerstrasse 15, 4053 Basel  
Telefon 061 269 99 50, [info@rheumaliga-basel.ch](mailto:info@rheumaliga-basel.ch)  
[www.rheumaliga.ch/blbs](http://www.rheumaliga.ch/blbs), Konto: 40-20363-6



**Rheumaliga beider Basel**  
Bewusst bewegt

